

# Satzung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB)

## Präambel:

Alle Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen jeglichen Geschlechts zur Verfügung.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1908 gegründete Verein führt den Namen "Ruder-Gesellschaft Benrath e. V." (RGB).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf unter der Registriernummer VR 3138 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Rudersports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diesem Zweck sind die Mitgliederbeiträge und sonstigen Zuwendungen zuzuführen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Flagge

- (1) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (2) Die Vereinsflagge hat die Form eines Rechtecks. Sie wird durch ein stehendes Kreuz in vier weiße Felder geteilt, zwei kleinere links, zwei größere rechts. In der Mitte ist das Benrather Wappen angebracht, im oberen Stangenfeld stehen die Buchstaben: RGB

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder bestehen aus:
    - a) aktiven (ausübenden) Mitgliedern,
    - b) unterstützenden Mitgliedern,
    - c) auswärtigen Mitgliedern,
    - d) Ehrenmitgliedern.
  - (2) **Aktives (ausübendes) Mitglied** ist, wer den Sport im Verein tätig ausübt oder ausüben will.
  - (3) **Unterstützendes Mitglied** ist, wer den Sport im Verein fördern will, ohne die Einrichtungen des Vereins (Rudern, Sporthalle, Fitnessraum) regelmäßig zu nutzen.
  - (4) **Auswärtiges Mitglied** ist, wer seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Großraumes Düsseldorf hat und die Einrichtungen des Vereins (Rudern, Sporthalle, Fitnessraum) nicht regelmäßig nutzen will.
  - (5) Die Umschreibung eines aktiven Mitglieds zu einem unterstützenden oder auswärtigen Mitglied kann auf Antrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, die Umschreibung in einen aktiven Status ist auch während eines Geschäftsjahres möglich.
  - (6) Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Beirates durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder und sind von der Beitragsleistung befreit.
- Ehrenmitglieder, die das Amt des Vorsitzenden ausgeübt haben, können auf Vorschlag des Beirates durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

# Satzung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB)

## § 5 Jugendabteilung

Der Verein hat eine Jugendabteilung, der Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie die gewählten Vertreter der Jugendabteilung angehören. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbst und gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Beirates (§ 18) bedarf.

## § 6 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat an den Geschäftsführer schriftlich zu erfolgen. Minderjährige müssen den Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnen lassen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA – Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme durch Beschluss. Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach 12 Monaten der Beirat durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(4) Bis zur endgültigen Aufnahme oder Ablehnung hat ein vorläufig aufgenommenes Mitglied die Rechte und Pflichten eines endgültig aufgenommenen Mitglieds. Hiervon ausgenommen sind Stimm- und Wahlrechte.

(5) Bei der Aufnahme hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern es nicht schon Mitglied in einem Verein des Deutschen Ruderverbandes ist oder war.

(6) Aktive Mitglieder müssen schwimmen können; jedoch ist der Verein nicht verpflichtet, dies nachzuprüfen. Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird gleichzeitig anerkannt, dass die Ausübung des Sports auf eigene Gefahr stattfindet.

## § 7 Beiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können nur bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Ermäßigung aussprechen.

(2) Zur Unterhaltung und Pflege der Vereinsanlagen sowie des Boots- und Fahrzeugparks können die aktiven Mitglieder verpflichtet werden, innerhalb eines Kalenderjahres einen tätigen Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten. Von der Mitgliederversammlung können dazu Regelungen beschlossen werden.

## § 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates, der Anordnungen des Vorstandes und der für den Sportbetrieb Verantwortlichen und zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

(2) Alle Mitglieder sind zum Besuch der Vereinsräume und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Aktive (ausübende) Mitglieder sind darüber hinaus zur regelmäßigen Nutzung der Einrichtungen des Vereins (Rudern, Sporthalle, Fitnessraum) berechtigt.

(3) Die Mitglieder verzichten auf Schadensersatzansprüche gegen den Verein und ein im Auftrage des Vereins handelndes Mitglied, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Frage kommt und soweit entstandene Schäden nicht durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

(4) Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

# Satzung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB)

## § 10 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einmonatiger Kündigung zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## § 11 Ausschluss und Streichung

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- Wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für ein halbes Jahr in Verzug ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht begleicht. Zwischen den Aufforderungen soll eine Frist von vier Wochen liegen. Die zweite Aufforderung soll den Hinweis auf den Ausschluss enthalten.
- Wenn ein Mitglied grob gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Satzung und Ordnungen, gegen die Vereinsdisziplin und Kameradschaft oder die Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach angebotener Anhörung des auszuschließenden Mitglieds durch Beschluss des Beirats mit 3/4 Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen. Er wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.

(3) Mitglieder können aufgrund Mehrheitsbeschlusses des Beirates aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie ohne Angabe ihrer neuen Anschrift verziehen und sie ihre neue Anschrift nicht bis drei Monate vor Schluss des darauf folgenden Geschäftsjahres mitteilen.

(4) Gegen den Ausschluss und eine Streichung ist innerhalb eines Monats die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## § 12 Vereinsstrafen

Statt eines Ausschlusses als strengster Strafe kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

- (1) Verbot für maximal drei Monate, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- (2) Verwarnung (= Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, dieses künftig nicht zu wiederholen)

Über eine Beschwerde gegen die Entscheidung beschließt der Beirat.

## § 13 Mitgliederversammlungen

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) Anträge zur Tagesordnung, die vor Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Ausnahme § 21) ist beschlussfähig.

(4) Eine Jahreshauptversammlung hat innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres stattzufinden. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Beirat oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

## § 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben nur endgültig aufgenommene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht.

# Satzung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB)

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird bei der Wahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern eine Mehrheit nicht erzielt, so findet eine Stichwahl statt.

(3) Sofern die Satzung oder die Versammlung mit Mehrheit nichts anderes bestimmt, sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung offen zu fassen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass anstelle der Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates Vorstand und Beirat geschlossen gewählt werden. Sind für ein Amt mehrere, konkurrierende Kandidaten vorgeschlagen, so ist für dieses Amt in geheimer Wahl eine Einzelwahl erforderlich.

## **§ 15 Niederschriften**

Über Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen (§18) ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung vorzulegen, zu genehmigen und von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer**

Vorstand, Beirat und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihr Amt endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Beirat einen Vertreter berufen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt. Ersatzwahlen erfolgen für die Dauer der laufenden Amtszeit.

## **§ 17 Vorstand**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den *geschäftsführenden Vorstand im Sinne* des § 26 BGB, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (1. Vertreter), dem 1. Kassenwart (2. Vertreter) und dem Sport – Vorsitzenden (3. Vertreter) vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, sonst dessen Vertreter.

## **§ 18 Beirat**

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Beirat, der vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet wird. Er besteht aus dem Vorstand und einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern, die jeweils nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Dem Beirat sollen stimmberechtigt angehören:

1. der 2. Kassenwart,
2. der Ruderwart,
3. der Bootswart,
4. der Wanderruderwart
5. der Fitnesswart
6. der Jugendwart, der von der Jugendversammlung vorgeschlagen wird,
7. der Hauswart,
8. der Gesellschaftswart,
9. der Rechtsbeirat,
10. der Pressewart,
11. der Kommunikationswart (E – Mail, Homepage),
12. der Frauenwart

# Satzung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB)

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die jeweiligen Positionen doppelt besetzen.
- (4) Der Jugendsprecher kann beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Der Beirat kann noch weitere Mitglieder beratend an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.
- (5) Der Beirat ist berechtigt, mit  $\frac{3}{4}$  Stimmmehrheit ein Mitglied des Beirates oder sonstigen Funktionsträger des Vereins bei grober Pflichtverletzung von seiner Tätigkeit auszuschließen.
- (6) Der Beirat kann Ausschüsse bilden und ihnen besondere Aufgaben *zuweisen*. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Beirates.
- (7) Sitzungen des Beirates werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern einberufen.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
- (9) Der Beirat entscheidet, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Der Beirat beschließt über Vereinsordnungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 19 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Mitgliederstatus (aktiv, inaktiv, auswärtig), Funktion im Verein, Ehrungen, Ruderfahrten, Ruderkilometer, Fahrtenabzeichen) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Sportbetriebs.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband. Aufgrund dessen ist er zur Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten einiger Mitgliedergruppen an die dortigen Stellen verpflichtet. Dabei handelt es sich bspw. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail, Tel.-Nr., Porträtfoto von Funktionsträgern, Trainingsrudern, Trainern, Ausbildern und Teilnehmern an Lehrgängen. Daneben können auch Funktionen im Verein/Verband, Trainerlizenzen, etc. erhoben werden.
- (3) Daten zum laufenden Sportbetrieb, wie Aufstellung der Trainingsrudern, Siegerlisten, Regattaergebnisse und sonstige Vereinsereignisse werden in den vereinsinternen Mitteilungen, auf der Webseite des Vereins und dem Vereinsaushang veröffentlicht sowie an Medien und die vorgenannten Verbände übermittelt.
- (4) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten wie z. B. Namen, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Vereinsmitgliedschaft) und Fotos seiner Mitglieder von satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung, Wanderfahrten etc.) in vereinsinternen Mitteilungen (z.B. Clubzeitung) und auf seiner Webseite. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung bzw. Weitergabe dieser Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.
- (5) Funktionsträger des Vereins können Mitgliederlisten erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Verein notwendig ist. Die Empfänger und Nutzer dieser Listen haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) über Einhaltung des Verwendungszwecks der Daten und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu unterzeichnen.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden

# Satzung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB)

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(8) Die Mitglieder haben nach §§ 15 ff. DS-GVO, soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, auf Widerspruch und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (§ 77 DS-GVO).

## **§ 20 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins, mit der die Verschmelzung mit einem anderen Verein gleichbedeutend ist, kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wird spätestens binnen vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.

## **§ 22 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports (möglichst des Rudersports) – zu verwenden hat.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2018 und 25. März 2019 nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung vom 22. März 1993 außer Kraft.

## **Schlussbestimmung:**

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen sollten, kann der 1. Vorsitzende selbständig beschließen und anmelden.

Düsseldorf, den 25. März 2019